

Anlage Allgemeine Bedingungen für Analysen und Expertisen

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Dienstleistungsvertrag erschöpft sich in der Durchführung der im Angebot beschriebenen Analysen sowie Expertisen und kommt zustande durch die Auftragserteilung des Kunden und die Annahme durch Energiedienst bzw. deren Partner. Die Annahme kann schriftlich oder durch Aufnahme der Tätigkeiten erfolgen.

2. Rechte des Kunden

(1) Nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entgelte erhält der Kunde das einfache, zeitlich unbeschränkte, inhaltlich jedoch auf die interne Verwendung in dem Unternehmen des Kunden und in mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen beschränkte Recht, alle im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse (z.B. Ergebnisberichte) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages zu nutzen.

(2) Eine Weitergabe der Leistungsergebnisse an Dritte, eine öffentliche Berichterstattung über die Leistungsergebnisse, eine Verwendung als Gutachten bzw. sachverständige Stellungnahmen gegenüber Dritten allgemein und im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten sowie jede anderweitige Kommunikation oder Zugänglichmachung der Leistungsergebnisse für Dritte durch den Kunden, in unveränderter oder veränderter Form, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Energiedienst, es sei denn:

- die Weitergabe erfolgt im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Analysen und Expertisen oder
- die Weitergabe der Leistungsergebnisse ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder
- der Dritte ist als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt dem Kunden gegenüber gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Alle Inhalte, Abbildungen und Sonstiges in Ergebnisberichten zu den Analysen und Expertisen sind als Hinweise und Empfehlungen zu verstehen. Rechtliche Ansprüche auf Vollständigkeit und / oder

Richtigkeit können hieraus nicht geltend gemacht werden. Die in Berichten vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen ersetzen keine Fachplanung. Die Angaben zu Kosten sind als Richtwerte zu verstehen, können daher keinen absoluten Anspruch erheben und sind einer gewissen Unschärfe unterworfen. Eine Gewährleistung für die Angaben sowie den tatsächlichen Eintritt der Energiereduzierung kann nicht übernommen werden. Für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen kann Energiedienst sachkundige Unternehmen vorschlagen, führt jedoch selbst weder Fachplanungen noch Umbauten durch. Für die jederzeitige Einhaltung aller rechtlichen und sonstigen Vorgaben ist und bleibt der Kunde alleine verantwortlich.

(4) Sämtliche Rechte an eigenen Modellen, Methoden, Verfahren und Know-how, die Energiedienst zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen einsetzt, verbleiben bei Energiedienst.

3. Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich aller von der jeweils anderen Partei empfangenen vertraulichen Informationen strengste Vertraulichkeit zu bewahren und sie Dritten nicht zugänglich zu machen.

(2) „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Dokumente und sonstige Unterlagen sowie die Informationen, die Energiedienst dem Kunden oder umgekehrt dieser der Energiedienst im Rahmen des Vertrages zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Zeichnungen, Diagramme, Fotografien etc.) und unabhängig von der Art des Mediums (Schriftstücke, Ausdrucke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, mündliche Mitteilungen etc.)

(3) Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die

- öffentlich bekannt sind;
- ohne Verschulden der Empfängerpartei oder deren Mitarbeitern während der Geltungsdauer des Vertrages öffentlich bekannt werden;
- nachweislich vor ihrer Übermittlung bereits der Empfängerpartei zugänglich waren.

(4) Der Kunde ist damit einverstanden, dass sämtliche technischen und unternehmensbezogenen Daten, die im Rahmen der durchgeführten Analysen und Expertisen sowie die geschäftlichen Kontaktdaten erhoben, gespeichert und an Energiedienst sowie an Ihr nach §§15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitergegeben werden können.

4. Haftung / Freistellung

(1) Energiedienst sowie ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haften aus diesem Verhältnis nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit die nachfolgenden Regeln nichts Anderes vorsehen.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind neben den Hauptpflichten des Vertrages (Analyse bzw. Expertise und Bezahlung) auch solche Nebenpflichten, die für das Erreichen des Vertragszwecks vorausgesetzt werden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Energiedienst sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

(3) Ausgeschlossen ist die Haftung für alle sogenannten mittelbaren Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Schäden Dritter.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

(5) Sollte Energiedienst in Folge oder in Zusammenhang mit einer unzulässigen Weitergabe der Leistungsergebnisse an Dritte von denselben oder anderen Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde zur Freistellung verpflichtet. Soweit der Kunde zur Freistellung verpflichtet ist, beinhaltet dies insbesondere die Freistellung von allen Ansprüchen, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden und Kosten, einschließlich angemessener Kosten für die Verteidigung und Rechtsberatung in einem anhängigen oder drohenden Rechtsstreit sowie die Erstattung verauslagter Beträge.

5. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von Energiedienst kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Nachtrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Änderungen dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit dieser vereinbart werden kann, Rheinfelden. Es gilt deutsches Recht.

Stand 01.01.2018